

5.1.1.3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1.1.4 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

5.1.1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

5.2.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

5.2.1 U + E GRZ = 0,30 GFZ = 0,70
PARZELLENNR. 1 2 5 7 8 9 10

5.2.2 E + D GRZ = 0,30 GFZ = 0,60
PARZELLENNR. 3 4 6 11 12 13 14 15

5.2.3 E + I GRZ = 0,40 GFZ = 0,80
PARZELLENNR. 16

5.3 BAUWEISE

5.3.1 OFFEN

5.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE

5.4.1 HAUPTGEBÄUDE

5.4.1.1 DACH

SATTELDACH: 25° - 30°
DACHDECKUNG: NATURROTE DACHZIEGEL
ÜBERSTÄNDE: TRAUFE MIND. 0,80 M, MAX. 1,20 M
ORTGANG MIND. 0,80 M, MAX. 1,20 M
BEI BALKON MAX. 1,80 M
DACHGAUBEN: ZULÄSSIG AB EINER DACHNEIGUNG
VON 30°, ANSICHTSFLÄCHE MAXIMAL
1,50 qm

5.4.1.2 BAUKÖRPER: VERHÄLTNIS HAUSLÄNGE ZU HAUSBREITE 1,2 : 1,0
KNIESTOCK, BEI U + E, E + I VON OK DECKE BIS
OK PFETTE MAX. 0,40 M
BEI E + D VON OK DECKE BIS
OK PFETTE MAX. 1,25 M
WANDHÖHE TALSEITIG INSGESAMT MAX. 6,50 M ZUR
NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERKANTE

- 5.4.1.3 MATERIALIEN: FASSADE: SCHEIBEN- ODER RIESELPUTZ
VERKLEIDUNGEN SIND NUR IN HOLZ ZULÄSSIG
- 5.4.1.4 FARBGEBUNG: PUTZFLÄCHEN, WEISS BZW. ERDFARBENE TÖNE
HOLZFLÄCHEN, NUR ALS LASUREN ZULÄSSIG,
KEINE DECKENDEN ANSTRICHE
- 5.4.2 NEBENGEBÄUDE: GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM
DACHDECKUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGE-
BÄUDE ANZUPASSEN. BEI AN DER GRENZE ZU-
SAMMENGEBAUTEN GARAGEN SIND DIESE EIN-
HEITLICH ZU GESTALTEN. BEI PARZELLEN
6 UND 11 SIND FLACHDACHGARAGEN VORGE-
SCHRIEBEN. DIE GARAGENDECKE IST ALS BE-
GRÜNTE DACHFLÄCHE AUSZUBILDEN.
GEBÄUDEHÖHE STRASSESEITIG TRAUFE 2,75 M
- 5.4.3 ZUFAHRTEN: HAUSZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE SIND MIT
WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZU VERSEHEN
(RASENGITTERSTEINE, HUMUSVERFUGTES
PFLASTER ETC.). SCHWARZDECKEN SIND
UNZULÄSSIG.
- 5.4.4 EINFRIEDUNG: ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM NUR SENK-
RECHTER HOLZLATTENZAUN ZULÄSSIG. ZAUN-
FELDER VOR PFOSTEN DURCHLAUFEND. SOCKEL
UNZULÄSSIG. ZAUNHÖHE 1,00 M.
EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN NACHBARN SIND
ALS MASCHENDRAHTZAUN MIT NATÜRLICHER
HINTERPFLANZUNG ZULÄSSIG.
ZAUNHÖHE 1,00 M.
- 5.4.5 STÜTZMAUERN: BEI DEN PARZELLEN 6 UND 11 SIND DIE
GARAGENZUFAHRTEN UND GARAGEN DEM
STRASSENNIVEAU ANZUGLEICHEN.
ZUM AUSGLEICH DER GELÄNDEHÖHENUNTER-
SCHIEDE IST DER BAU VON STÜTZWÄNDEN
ZULÄSSIG.